Stadtrat
MARTIN LÜRWER
Bauassessor Dipl.-Ing.
Beigeordneter der Stadt Dortmund

An die Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt, Stadtgestaltung,
Wohnen und Immobilien

18.11.2013

Baustellenabsicherung für Rad- und Fußverkehr
(TOP 6.7 der Sitzung vom 13.11.2013; Antrag der Fraktion Bündnis90/Die GRÜNEN vom 28.10.2013); DS Nr. 11110-13-E1

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Zuschrift aus o.g. Sitzung.

Die Verwaltung wird um einen Sachstandsbericht hinsichtlich der Führung des Rad- und Fußverkehrs in Baustellen und der städtischen Überwachung der Tiefbauunternehmen hinsichtlich der Einhaltung von Vorgaben und entsprechenden Richtlinien gebeten. Aus Sicht des Tiefbauamtes kann ich Ihnen hierzu Folgendes mitteilen:

Die Sicherheit von FußgängernInnen und Radfahrenden darf im Bereich von Arbeitsstellen im Straßenraum nicht beeinträchtigt werden. Die erforderlichen verkehrlichen Anordnungen zur Durchführung dieser Arbeitsstellen erfolgen durch die Straßenverkehrsbehörde auf Grundlage des § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) unter Berücksichtigung der bundesweit anerkannten Richtlinien für die Absicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA).

Gegenüber den sonst im Straßenverkehr zu berücksichtigenden Querschnitten ist die Fortführung von Rad- und Gehwegen danach mit den weiter unten genannten reduzierten Breiten zulässig. Vorrangig strebt das Tiefbauamt bei sämtlichen Baumaßnahmen an, die in der von Ihnen genannten Publikation geforderten Breiten für Geh- und Radwege einzuhalten. Soweit dies aufgrund individueller Gegebenheiten nicht umsetzbar ist, finden die RSA Anwendung. Diese sehen folgende Maße vor:

Gehwege 1,00 Meter
Radwege ohne Gegenverkehr 0,8 Meter
gemeinsame Rad- und Gehwege 1,6 Meter.

Das Tiefbauamt legt großen Wert darauf, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen beachtet wird. Die Aufhebung von bereits vorhandenen Radwegen oder Gehwegen kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn dies aufgrund besonderer Umstände in der Örtlichkeit unumgänglich ist.

Geschäftsbereiche:
Umweltamt • Stadtplanungs- und Bauordnungsamt • Vermessungs- und Katasteramt
Städtische Immobilienwirtschaft • Tiefbauamt • Friedhöfe Dortmund • Vergabe- und Beschaffungszentrum
Südwall 2–4 • 44122 Dortmund • Telefon (0231) 50-2 20 35 • Telefax (0231) 50-2 41 50
E-Mail: mluerwer@stadtdo.de • Stadtbahnbahnhof Stadtgarten • S-Bahn Haltestelle Stadthaus

Die Verkehrssicherungspflicht bei der Durchführung von Arbeiten im Straßenraum obliegt der Straßenverkehrsbehörde (Tiefbauamt), der Straßenbaubehörde (in der Regel Tiefbauamt; ggf. aber auch Landesbetrieb Straßenbau NRW), sowie dem jeweiligen kraft verkehrlicher Anordnung ermächtigten Unternehmen.

Das Tiefbauamt führt die in diesem Zusammenhang erforderlichen Kontrollmaßnahmen im Rahmen der personellen Möglichkeiten durch. Angesichts der Vielzahl von Baumaßnahmen auf Dortmunder Stadtgebiet sind im Einzelfall vor Ort Abweichungen von angeordneten Maßnahmen aber nur schwer vermeidbar.

Entsprechenden Hinweisen aus der Politik, aus der Bevölkerung sowie von sonstigen Dritten geht das Tiefbauamt ausnahmslos nach.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Volker Brockmeier vom Tiefbauamt, Tel. 50 22944, bei Bedarf zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Lürwer